

Vorlage des Hess. Datenschutzbeauftragten in der vom Steuerausschuss am 28. Februar 2011 beschlossenen Fassung

HDSB/We/Pi

Datenschutzrechtlicher Rahmen für die Tätigkeit der Pflegestützpunkte in Hessen (Stand 18.2.2010)

Gem. § 92c Abs. 1 SGB XI richten die Pflegekassen und Krankenkassen zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten Pflegestützpunkte ein, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Im Landespflegeausschuss, in dem die Kostenträger, Leistungserbringer und Betroffenenverbände vertreten sind, hat sich die Landesregierung 2008 zur Einrichtung von Pflegestützpunkten entschieden. Zunächst soll in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt ein Pflegestützpunkt mit Pflegeberatung eingerichtet werden. In Hessen sind 26 Pflegestützpunkte geplant. Die Pflege- und Krankenkassen errichten die Pflegestützpunkte mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe in gemeinsamer Trägerschaft.

Die Aufgaben der Pflegestützpunkte sind in § 92c SGB XI detailliert festgelegt. Die Aufgaben der Pflegestützpunkte umfassen insbesondere die folgende Punkte:

- Erhebung aller sozialen, gesundheitlichen und pflegerischen Versorgungs-, Betreuungs- und Beratungsangebote einschließlich der relevanten Aktivitäten der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Einzugsbereich des Pflegestützpunktes und Erstellen von entsprechenden Informationsunterlagen.
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs-, Betreuungs- und Beratungsangebote.
- Abstimmung und Koordinierung der für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote.
- Information, Auskunft und Beratung für alle Bürgerinnen und Bürger ihres Einzugsbereiches. Die Pflegestützpunkte beraten zu Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote.

Da von den Pflegestützpunkten sensitive Daten der Ratsuchenden verarbeitet werden, müssen die Rechtsgrundlagen sowie Umfang, Zweck und Dauer der Datenverarbeitung klar und transparent sein.

§ 92 c Abs. 7 SGB XI ist eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Pflegestützpunkt, soweit die Verarbeitung der Daten für die Aufgabenerfüllung des Pflegestützpunkts erforderlich ist. Es handelt sich bei dieser Vorschrift sowohl um eine Aufgaben- wie auch um eine Befugnisnorm.

...Im Pflegestützpunkt tätige Personen ... dürfen Sozialdaten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich oder durch Rechtsvorschriften des Sozialgesetzbuchs ... angeordnet oder erlaubt ist.

Darüber hinaus ist in § 4 SGB XII (Sozialhilfe) die Tätigkeit der Träger von Sozialleistungen geregelt.

(1) Darüber hinaus sollen die Träger der Sozialhilfe gemeinsam mit den Beteiligten der Pflegestützpunkte nach § 92c SGB XI alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote koordinieren.

...

(3) Soweit eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt, ist das Nähere in einer Vereinbarung zu regeln.

In Hessen gibt es einen Rahmenvertrag des Hessischen Städtetags für Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen und den Städten. Die darin enthaltenen Vereinbarungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bedürfen aber der Konkretisierung.

Da mit den o.a. Regelungen eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Pflegestützpunkten vorliegt, bedarf es nicht zusätzlich einer gesonderten datenschutzrechtlichen Einwilligung der Betroffenen in die Verarbeitung ihrer Daten. In der Diskussion war teilweise ein Einwilligungsformular mit dem folgenden Inhalt :

Ihr Wunsch ist den Mitarbeitern des Pflegestützpunkts trotz gesetzlicher Befugnisse das oberste Gebot. Ohne ihr Einverständnis soll keine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Daten erfolgen. Deshalb bitten wir Sie um eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage ist das Einholen einer Einwilligung jedoch unnötig und darüber hinaus sogar rechtlich problematisch, weil dies nicht der Rechtslage entspricht und insbesondere bei Ablehnung der Einwilligung zu unklaren Situationen führen kann. Da sich der Bedarf eines Betroffenen an Beratung bzw. Pflege je nach Gesundheitszustand immer wieder ändern kann, müssten auch entweder ständig neue Einwilligungen eingeholt werden – was schwer vorstellbar ist - oder es müsste zu Beginn der Beratung eine einzige sehr pauschale Einwilligung eingeholt werden – was eine reine Formalität bedeuten würde und dem Betroffenen weder eine Steuerungsmöglichkeit lässt noch Transparenz sicherstellt. Das Erfordernis einer schriftlichen Einwilligung würde auch die Arbeit der Pflegestützpunkte in einer vom Gesetzgeber gerade nicht gewollten Weise erschweren, weil z.B. bei Anrufen von Hilfsbedürftigen zunächst gar nicht gehandelt werden könnte. Das Ziel der Transparenz, das mit einer solchen Einwilligungserklärung grundsätzlich angestrebt wird, ist nachvollziehbar und berechtigt, kann aber auf andere Weise (s.unten) angemessener erreicht werden. Unabhängig davon ist bei der gesamten Tätigkeit des Pflegestützpunkts zu berücksichtigen, dass die Betroffenen die Beratung freiwillig in Anspruch nehmen, es ihre Entscheidung ist, welche Beratungs- bzw. Koordinationsleistung sie vom Pflegestützpunkt wünschen, und ob sie sich weiterhin vom Pflegestützpunkt beraten lassen möchten oder sich z.B. weiter durch den örtlichen Sozialhilfeträger oder ihrer Pflegekasse direkt beraten lassen.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es von zentraler Bedeutung, dass die vom Pflegestützpunkt vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten für die Betroffenen transparent ist. Transparenz der Datenverarbeitung sollte durch ein Merkblatt sichergestellt werden. Darüber hinaus steht den Betroffenen gem. § 83 SGB X ein Auskunftsrecht gegenüber dem Pflegestützpunkt zu, auf das in dem Merkblatt hingewiesen werden sollte. Für die Pflegestützpunkte empfiehlt es sich, wesentliche

Ergebnisse des Beratungsgesprächs betr. weiteres Tätigwerden des Pflegestützpunkts schriftlich zu dokumentieren. Als Akzeptanz fördernde Maßnahme kann den Betroffenen z.B. die Aushändigung eines Ausdrucks des im Pflegestützpunkt gespeicherten Datensatzes bzw. der Besprechungsergebnisse angeboten werden.

Personenbezogene Daten dürfen im Pflegestützpunkt nur in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang verarbeitet werden. Das heisst insbesondere:

- Soweit es nur um Informationsanfragen geht, welche Anbieter es für bestimmte Leistungen gibt, oder um die Bitte um Zusendung von Informationsmaterial (z.B. Listen von Pflegedienstadressen), ist eine Speicherung der personenbezogenen Daten der Betroffenen nach der Beantwortung der Anfrage nicht mehr erforderlich und damit nicht zulässig.
- Soweit es um die Vermittlung z.B. eines speziellen Pflegedienstes geht und z.B. vom Pflegestützpunkt spätere Nachfragen beim Betroffenen vorgesehen sind, ob die Versorgung passend und ausreichend ist, ist eine Speicherung der Daten der Betroffenen im erforderlichen Umfang zulässig. Es zählt zu den Aufgaben der Pflegestützpunkte, dass Hilfe soweit notwendig gesichert wird.
- Soweit im Pflegestützpunkt ein Versorgungsplan für den Betroffenen erstellt wird, ist eine Verarbeitung der Daten des Betroffenen im erforderlichen Umfang zulässig. Dies kann im Einzelfall auch die Übermittlung von Daten vom Pflegestützpunkt an die zuständige Pflegekasse oder das zuständige Sozialamt oder z.B. an einen Pflegedienst einschließen oder umgekehrt die Übermittlung der zuständigen Pflegekasse oder des zuständigen Sozialamts an den Pflegestützpunkt.

Im Pflegestützpunkt arbeiten sowohl Mitarbeiter des örtlichen Sozialhilfeträgers, die bei Bedarf einen evtl. Rechtsanspruch auf eine Sozialleistung (z.B. Übernahme der Kosten für den Pflegedienst) klären, als auch Mitarbeiter einer Pflegekasse, die die Betroffenen hinsichtlich einer evtl. erforderlichen passgenauen Pflegeleistung berät und diese auch bei Bedarf koordiniert. Die Mitarbeiter der Pflegekassen werden in jedem Pflegestützpunkt jeweils beratend tätig für alle Pflegekassen in Hessen. Da in den meisten Beratungen beide Fragenbereiche eine Rolle spielen (können), ist eine

Zugriffsdifferenzierung innerhalb des Pflegestützpunkts fachlich nicht möglich und daher auch datenschutzrechtlich nicht geboten. Der Datenbestand des Pflegestützpunkts ist jedoch sowohl vom örtlichen Sozialhilfeträger wie auch von den Pflegekassen grundsätzlich abzuschotten. Der Pflegestützpunkt ist eine eigenständige, im SGB XI gesetzlich geregelte Stelle, d.h. insbesondere, dass der Träger vor Ort nicht die Möglichkeit haben darf, auf den Datenbestand des Pflegestützpunkts zuzugreifen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass nicht künftig bei allen an einer Beratung und Koordination beteiligten Stellen – Pflegestützpunkt, örtlicher Sozialhilfeträger, im Pflegestützpunkt beratende Pflegekasse, für den Betroffenen zuständige Pflegekassen, kontaktierter Pflegedienst - pauschal einen umfassenden Datenbestand über einen Betroffenen speichern. Vielmehr ist es dringend geboten, dass die beteiligten Stellen ihre jeweiligen Aufgaben und die von Ihnen hierfür benötigten Daten im Beratungs- und Koordinationsprozess klar abgrenzen. Seitens des Datenschutzes kann diese Aufgabenabgrenzung nicht vorgenommen werden, sie ist eine fachliche Entscheidung. Seitens des Datenschutzes kann und muss aber gefordert werden, dass eine solche klare Aufgabenabgrenzung erfolgt und auch für die Betroffenen transparent wird.

Eine Speicherung der Daten der Ratsuchenden darf nur solange erfolgen wie dies zur Aufgabenerfüllung des Pflegestützpunkts erforderlich ist.

§ 84 (2) SGB X

Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Soweit eine personenbezogene Datenverarbeitung im Pflegestützpunkt vorgenommen wird sollte die Dauer der Speicherung der Daten geklärt und in dem Merkblatt erläutert werden. Ein (drei?) Jahre nach dem letzten Kontakt mit dem Betroffenen sind die Daten nach fachlicher Einschätzung nicht mehr für die Aufgabenerfüllung erforderlich. Sie sind

daher dann zu löschen.